

## II. Die kompetenzrechtlichen Grundlagen des Verbraucherschutzes im Primärrecht der Europäischen Union

---

### A. Untersuchungsgegenstand

Im Rahmen dieser Untersuchung werden die verbrauchervertragsbezogenen Sekundärrechtsakte analysiert, welche jeweils den „Verbraucher“ und den (wie auch immer titulierten) „Unternehmer“ definieren und einander gegenüberstellen.<sup>71</sup>

<sup>71</sup> Das EU-Verbrauchervertragsrecht besteht aus zahlreichen weiteren Sekundärrechtsnormen, welche einerseits das „horizontale“ Verbrauchervertragsrecht, also sämtliche Verbraucherverträge schlechthin, aber auch das „vertikale“ Verbrauchervertragsrecht, also nur bestimmte Arten von Verbraucherverträgen, betreffen. Weitere, im Rahmen dieser Untersuchung nicht weiter analysierte Rechtsakte des horizontalen Verbrauchervertragsrechts (vgl hierzu *Schauer* in *Deixler-Hübner/Kolba*, Handbuch 11 f) sind etwa die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl 2000 L 178, 1 sowie die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl 2006 L 376, 36. Weitere, im Rahmen dieser Untersuchung nicht weiter analysierte Rechtsakte des vertikalen Verbrauchervertragsrechts bzw des nicht auf Verbraucher beschränkten Kundenschutzrechts (vgl hierzu *Schauer* in *Deixler-Hübner/Kolba*, Handbuch 12 ff) sind etwa die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl 2007 L 319,1, die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl 2009 L 335, 1, die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, ABl 2003 L 9, 3, die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zu-

Dazu zählen die mittlerweile aufgehobene „**Haustürgeschäfts-Richtlinie**“<sup>72</sup> aus dem Jahr 1985; die mittlerweile durch eine Neufassung ersetzte und mit 11. Juni 2010 aufgehobene „**Verbraucherkreditrichtlinie 1987**“;<sup>73</sup>

lassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl 2003 L 345, 64, die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl 2004 L 390, 38, die Verordnung (EU) Nr 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl 2014 L 173, 1, die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl 2014 L 173, 349, die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, ABl 2015 L 326, 1, die Verordnung (EG) Nr 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 295/91, ABl 2004 L 46, 1, die Verordnung (EG) Nr 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl 2007 L 315, 14, die Verordnung (EU) Nr 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 2006/2004, ABl 2010 L 334, 1, die Verordnung (EU) Nr 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 2006/2004, ABl 2011 L 55, 1, die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl 1985 L 210, 29, die Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, ABl 2009 L 302, 1 sowie die Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung, ABl 2006 L 376, 21.

<sup>72</sup> Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABl 1985 L 372, 31.

<sup>73</sup> Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit, ABl 1987 L 42, 48.

die 1993 erlassene „**Klausel-Richtlinie**“;<sup>74</sup> die mittlerweile ebenfalls inhaltlich neu gefasste und bereits aufgehobene „**Timesharing-Richtlinie 1994**“;<sup>75</sup> die 1997 erlassene und ebenfalls mittlerweile aufgehobene „**Fernabsatz-Richtlinie**“;<sup>76</sup> die 1999 in Kraft getretene „**Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie**“;<sup>77</sup> die „**Fernabsatz-Finanzdienstleistungs-Richtlinie**“<sup>78</sup> aus 2002; die „**UGP-Richtlinie**“;<sup>79</sup> die jeweilige Neufassung der „**Verbrauchercredit-Richtlinie**“<sup>80</sup> (2008) und der „**Timesharing-Richtlinie**“<sup>81</sup> (2009) sowie die 2011 erlassene, die Haustürgeschäfts- und Fernabsatz-Richtlinien ersetzende „**Verbraucherrechte-Richtlinie**“.<sup>82</sup>

<sup>74</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl 1993 L 95, 29.

<sup>75</sup> Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien, ABl 1994 L 280, 83.

<sup>76</sup> Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl 1997 L 144, 19.

<sup>77</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl 1999 L 171, 12.

<sup>78</sup> Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl 2002 L 271, 16.

<sup>79</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl 2005 L 149, 22.

<sup>80</sup> Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbrauchercreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl 2008 L 133, 66.

<sup>81</sup> Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen, ABl 2009 L 33, 10.

<sup>82</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl 2011 L 304, 64.

Diese „Verbrauchervertragsrichtlinien“ bilden den Kerngegenstand der vorliegenden Untersuchung.

## B. Der Grundlagenvertrag von Lissabon

Mit Inkrafttreten des „Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007“<sup>83</sup> am 1. Dezember 2009 wurde die Verfasstheit der Europäischen Union auf neue rechtliche Beine gestellt.<sup>84</sup> Während der „Vertrag über die Europäische Union“ (EU) zwar inhaltlich geändert, aber namentlich als solcher beibehalten wurde, firmiert der EG-Vertrag seither unter dem Titel „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV). Gemäß Art 1 Abs 3 Satz 2 EU stehen beide Verträge im gleichen Rang.

Die wichtigste Neuerung betrifft die Neuorganisation der Europäischen Union: Durch Aufhebung des ehemaligen Art 281 EG erlosch die Europäische Gemeinschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeit, ihre Rechte und Pflichten gingen gemäß Art 1 Abs 3 Satz 3 EU auf die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin über. Die Union selbst ist nunmehr mit Rechtspersönlichkeit versehen und durch den Vertrag von Lissabon durch eine „*rechtliche Alleinstellung in der Integrationsarchitektur*“<sup>85</sup> ausgezeichnet. Die Geltung aller Rechtsakte der EG, gleich ob es sich um Richtlinien, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge oder andere Akte handelt, wurde nicht berührt, die Europäische Union agiert gleichsam als „Universalsukzessor“ und muss im Falle der Aufhebung oder Änderung von im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft ergangenen Sekundärrechtsregelungen gemäß den Bestimmungen des EU und des AEUV vorgehen.<sup>86</sup> Da die Europäische Gemeinschaft wie überhaupt das „Drei-Säulen-Modell“ (EU-Vertrag als Dach über den Säulen Europäische Gemeinschaften; Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; Polizeiliche

<sup>83</sup> ABl 2007 C 306, 1.

<sup>84</sup> Vgl zur Entwicklung des Vertrags *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU<sup>3</sup> (2010) 16 ff; *Hellmann*, Der Vertrag von Lissabon – Vom Verfassungsvertrag zur Änderung der bestehenden Verträge – Einführung mit Synopse und Übersichten (2009) 3 ff. Zu den Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf die Privatrechtsangleichung vgl *Streinz*, Der Vertrag von Lissabon und die Privatrechtsangleichung, in *Stürner* (Hrsg), Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht? (2010) 23 (32 ff).

<sup>85</sup> *Streinz/Ohler/Herrmann*, Lissabon<sup>3</sup> 50.

<sup>86</sup> Vgl *Streinz/Ohler/Herrmann*, Lissabon<sup>3</sup> 51 f.

und Justizielle Zusammenarbeit)<sup>87</sup> untergegangen ist, wurde in zahlreichen Bestimmungen der Verträge das Wort „Gemeinschaft“ durch „Union“<sup>88</sup> ersetzt, aber sonst keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen – im Rahmen dieser Untersuchung wird daher in weiterer Folge bei sonstiger Inhaltsidentität nicht mehr gesondert auf diesen Umstand hingewiesen.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.03.1957 wird in weiterer Folge mit „EWGV“ abgekürzt. Ab dem Maastrichter Vertrag über die Europäische Union („EUV“) wurde 1992 der EWG-Vertrag in EG-Vertrag umbenannt, welcher im Folgenden mit „EGV“ abgekürzt wird. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde 1997 unter anderem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft konsolidiert, welcher im Folgenden mit „EG“ bezeichnet wird. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde schließlich der „Vertrag über die Europäische Union“ zwar inhaltlich geändert, aber namentlich als solcher beibehalten, und wird im Rahmen dieser Arbeit mit „EU“ abgekürzt. Der mit dem Vertrag von Lissabon eingeführte „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ wird als „AEUV“ bezeichnet. Wenn in dieser Arbeit auf Bestimmungen des AEUV rekuriert wird, wird stets auf die neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>89</sup> bzw des Vertrags über die Europäische Union<sup>90</sup> (und nicht etwa auf die Nummerierung im Vertrag von Lissabon) verwiesen.

## C. Die Rechtsetzungskompetenzen der Europäischen Union

Die Rechtsetzungsbefugnis der Europäischen Union basiert auf dem Abschluss des EWG-Vertrags von 1957 (EWGV).<sup>91</sup> Die durch diese Verein-

<sup>87</sup> Vgl dazu *Schwarze* (Hrsg), EU-Kommentar<sup>3</sup> (2012) Einführung: Der Reformvertrag von Lissabon Rz 7.

<sup>88</sup> Im Laufe der vorliegenden Arbeit wird daher stets auf das „Unionsrecht“ bzw „unionsrechtliche“ Regelungen und den „Unionsgesetzgeber“ verwiesen; lediglich für Sachverhalte vor In-Kraft-Treten des „Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007“ wird auf das „Gemeinschaftsrecht“ bzw „gemeinschaftsrechtliche“ Regelungen und den „Gemeinschaftsgesetzgeber“ abgestellt.

<sup>89</sup> Vgl die Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl 2008 C 115, 47.

<sup>90</sup> Vgl die Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, ABl 2008 C 115, 13.

<sup>91</sup> Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.03.1957, in Kraft getreten am 01.01.1958.

barung zugebilligte originäre Gesetzgebungskompetenz<sup>92</sup> der supranationalen Gemeinschaft lässt hinsichtlich ihrer notwendigen Abgrenzung von jener der einzelnen Mitgliedstaaten zahlreiche Fragen offen. Fest steht, dass die Union „*nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig*“ wird, „*die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben*“<sup>93</sup>. („Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung“). Diese Zuständigkeiten sind ihrerseits in den konkreten Bestimmungen über die einzelnen Wirtschaftsmaterien im Vertrag definiert.<sup>94</sup>

Durch den Vertrag von Lissabon wird das bislang nicht ausdrücklich erwähnte, aber allgemein anerkannte Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung also explizit in Art 5 Abs 1 Satz 1 bzw Abs 2 EU als Kompetenzabgrenzungsgrundsatz statuiert. Ebenfalls wird nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass die Union über ausschließliche Zuständigkeit (Art 2 Abs 1 AEUV), über geteilte (Art 2 Abs 2 AEUV)<sup>95</sup> oder auch über bloß ergänzende Kompetenz (Art 2 Abs 5 AEUV) verfügen kann. Art 4 Abs 1 AEUV enthält die Grundregel, dass sämtliche vom Vertrag der Union zugewiesenen Zuständigkeiten geteilte Kompetenzen sind, es sei denn sie werden in Art 3 AEUV (ausschließliche Kompetenzen) oder Art 6 AEUV (Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungskompetenzen) genannt.

Sowohl der Bereich „Binnenmarkt“ als auch jener des „Verbraucherschutzes“ werden gemäß Art 4 Abs 2 lit a bzw lit f AEUV als zwischen Union und Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten bezeichnet. Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit also insoweit wahrnehmen, sofern

<sup>92</sup> Vgl Steindorff, Grenzen der EG-Kompetenzen (1990) 20.

<sup>93</sup> Art 5 Abs 2 EU; vgl zum Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung Wagner, Das Konzept der Mindestharmonisierung (2001) 55 ff; Riesenhuber, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts (2003) 132 f; Streinz in ders (Hrsg), EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>2</sup> (2012) Art 5 EUV Rz 8 ff.

<sup>94</sup> Vgl Zischka, Die Rechtsetzungskompetenzen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes – Unter besonderer Berücksichtigung des Werberechts (1997) 27 ff; Sloot, Die Lehre von den implied powers im Recht der Europäischen Gemeinschaften (2005) 63 ff; Steindorff, EG-Kompetenzen 18 f.

<sup>95</sup> Wiewohl die Überschrift „Geteilte Zuständigkeit“ zuweilen als „Etikettenschwindel“ bezeichnet wird, da sich dahinter sowohl die ehemals konkurrierenden Kompetenzen als auch die zuvor als parallele Kompetenzen (vgl Art 4 Abs 3 und 4 AEUV) umschriebenen Politik- und Rechtsfelder finden lassen, vgl Streinz/Ohler/Herrmann, Lissabon<sup>3</sup> 107 ff.

und soweit die Union ihrerseits nicht tätig geworden ist bzw entschieden hat, ihre Kompetenz nicht mehr auszuüben (Art 2 Abs 2 AEUV).

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung kann in zwei Fällen durchbrochen werden:

Einerseits durch die (für die vorliegende Untersuchung wenig bedeutende) vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) anerkannte<sup>96</sup> Lehre der „*Implied Powers*“, derzufolge die Gemeinschaft neben den explizit festgeschriebenen auch über jene Kompetenzen verfügt, die sie zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben benötigt. Ausgangspunkt dieser Theorie bildet die teleologische Auslegung einer ausdrücklichen Kompetenznorm, deren „nützliche Wirksamkeit“ („*effet utile*“) zu effektuieren sei.<sup>97</sup> Die Lehre der „*Implied Powers*“ ist in diesem Sinne ohne Probleme mit dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung vereinbar, da sie keine außerhalb der originären Kompetenzen liegenden Befugnisse der Gemeinschaft konstituiert, sondern bloß die der Gemeinschaft ohnedies zustehenden möglichst wirkungsvoll auszuführen sucht.<sup>98</sup>

Der zweite Fall einer Abweichung vom Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung soll im Rahmen dieser Arbeit näher beleuchtet werden: Für besonders bedeutsame Kompetenzbereiche enthält der AEUV eine finale Kompetenzzuweisung, welche nicht an Sachmaterien orientiert ist.<sup>99</sup> Diese findet sich insbesondere in den Rechtsangleichungsnormen der Art 114 AEUV (Art 95 EG; Art 100a EWGV) und Art 115 AEUV (Art 94 EG; Art 100 EWGV) sowie in der (für die vorliegende Fragestellung nicht relevanten) Kompetenzergänzungsnorm des Art 352 AEUV (Art 308 EG; Art 235 EWGV).<sup>100</sup>

<sup>96</sup> Vgl EuGH 29. 11. 1956, Rs C-8/55, *Fédération Charbonnière de Belgique/Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, Slg 1955/56, 312, ECLI:EU:C:1956:11; EuGH 31. 03. 1971, Rs C-22/70, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Rat der Europäischen Gemeinschaften*, Slg 1971, 263, ECLI:EU:C:1971:32 Rn 6 ff.

<sup>97</sup> Vgl EuGH 15. 07. 1960, Rs C-20/59, *Italienische Republik/Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, Slg 1960, 683, 708, ECLI:EU:C:1960:33; *Sloot*, *Implied powers* 24 ff, 32 ff; *Heiderhoff*, *Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchervertragsrechts* (2004) 178 f. Dem „*effet utile*“ kommt freilich auch im Rahmen der Richtlinienumsetzung durch die Mitgliedstaaten große Bedeutung zu, so hat jeder Mitgliedstaat das nationale Recht so zu gestalten, dass die volle Wirksamkeit der Richtlinie gewährleistet ist, vgl statt vieler *Bülow/Artz*, *Verbraucherprivatrecht*<sup>4</sup> (2014) Rz 48.

<sup>98</sup> Vgl *Zischka*, *Rechtsetzungskompetenzen* 34; *Sloot*, *Implied powers* 28.

<sup>99</sup> Vgl *Zischka*, *Rechtsetzungskompetenzen* 31 ff, 47 ff, 61 ff.

<sup>100</sup> Dazu insb *Steindorff*, *EG-Kompetenzen* 112 ff; *Sloot*, *Implied powers* 72 ff.

## D. Die Stellung des Verbraucherrechts im EWG-Vertrag

Der EWGV kannte die Verbraucherpolitik noch nicht als eigenständigen Politikbereich der Gemeinschaft.<sup>101</sup> Nach dem Verständnis der Gründungsväter sollte sich wohl automatisch durch den Gemeinsamen Markt sowie den freien Wettbewerb ein gewisses Schutzniveau einstellen.<sup>102</sup> Der EWGV war daher zunächst stark „produktivistisch“ im Sinne von anbieterorientiert ausgestaltet, in seinem Bemühen um die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes waren die primären Adressaten seiner Regelungen die Produzenten ökonomischer Werte.<sup>103</sup> Nichtsdestotrotz sah der EWGV, wie in der Präambel<sup>104</sup> und in Art 2 EWGV<sup>105</sup> erkennbar wird, darin bloß ein Vehikel zur Verwirklichung des Zieles gesteigerter Lebensqualität und höherer Verbraucherwohlfaht.<sup>106</sup>

Der Begriff „Verbraucher“ fand sich dieser Logik entsprechend auch bloß an wenigen (insgesamt fünf) Stellen wieder, so zB in Art 85 Abs 3<sup>107</sup> (Art 101 Abs 3 AEUV; Art 81 Abs 3 EG) zum Thema Kartellrecht oder in Art 39 Abs 1 lit e<sup>108</sup> (Art 39 Abs 1 lit e AEUV; Art 33 Abs 1 lit e EG)

<sup>101</sup> Vgl *Lehmann*, Die Rezeption des europäischen Verbraucherschutzes im österreichischen Recht (2000) 32; *Rösler*, ZfRV 2005, 135; *Krämer*, EWG-Verbraucherrecht (1985) Rz 1 ff.

<sup>102</sup> Vgl *Riepl*, Europäischer Verbraucherschutz in der Informationsgesellschaft (2002) 25; *Lehmann*, Rezeption 32 f.

<sup>103</sup> Vgl *Reich/Micklitz*, Europäisches Verbraucherrecht<sup>4</sup> (2003) 14, gleichlautend *Riepl*, Verbraucherschutz in der Informationsgesellschaft 25 f; vgl auch *Grub* in *Lenz/Borchardt* (Hrsg), EUV/EGV – Kommentar zu dem Vertrag über die Europäische Union und zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft<sup>4</sup> (2006) Art 153 EGV Rz 4.

<sup>104</sup> „[...] in dem Vorsatz, die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben.“

<sup>105</sup> „Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.“

<sup>106</sup> Vgl *Reich/Micklitz*, Europäisches Verbraucherrecht<sup>4</sup> 14. *Reich* spricht an dieser Stelle von einem durch „klassisches Freihandelsdenken“ geprägten Integrationsverständnis der EWG.

<sup>107</sup> „[...] unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn [...]“ im Falle der Freistellung vom Kartellverbot.

<sup>108</sup> „[...] Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen [...]“



bzw Art 40 Abs 3<sup>109</sup> (Art 40 Abs 2 AEUV; Art 34 Abs 2 EG) zur Agrarpolitik.<sup>110</sup>

Die „Kompetenzfrage“ in Bezug auf das europäische Verbraucherrecht stellte sich anfangs in überschaubarem Ausmaß, da die generelle Angleichungsnorm Art 100 EWGV (Art 115 AEUV; Art 94 EG), welche die Harmonisierung der unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes abzielenden mitgliedstaatlichen Vorschriften bezweckte, herangezogen werden konnte. Der Begriff der Harmonisierung wird im Vertrag im Übrigen nicht weiter definiert,<sup>111</sup> auch der Lissabon-Vertrag enthält trotz mehrmaliger Erwähnung<sup>112</sup> keine explizite Erklärung des Begriffs.

## E. Das Verbraucherrecht und marktintegrative Kompetenznormen

### 1. „Gemeinsamer Markt“ und „Binnenmarkt“ – Die Rechtslage vor Inkrafttreten des AEUV

#### a. Begriffsabgrenzung und Beseitigung der Hindernisse

Das europäische Primärrecht bedient sich bis heute prinzipiell funktionaler Ermächtigungsnormen:<sup>113</sup> Die Entwicklung eines intakten und effizienten Binnenmarktes steht im Mittelpunkt seiner Regelungstelos.<sup>114</sup>

<sup>109</sup> „[...] jede Diskriminierung zwischen Erzeugern und Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft auszuschließen.“

<sup>110</sup> Vgl Höland, Leitbilder des europäischen Verbraucherrechts, in *Krämer/Micklitz/Tonner* (Hrsg), Law and diffuse Interests in the European Legal Order – Recht und diffuse Interessen in der Europäischen Rechtsordnung. Liber amicorum Norbert Reich (1997) 195 (197 f); *Drexel*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers (1998) 44 f; *van Miert*, Verbraucher und Binnenmarkt – Drei-Jahres-Aktionsplan der Kommission, *EuZW* 1990, 401; *Riepl*, Verbraucherschutz in der Informationsgesellschaft 25; *Lehmann*, Rezeption 32; *Krämer*, EWG-Verbraucherrecht Rz 2 ff.

<sup>111</sup> Vgl *Streinz*, Mindestharmonisierung im Binnenmarkt, in *Everling/Roth* (Hrsg), Mindestharmonisierung im Europäischen Binnenmarkt: Referate des 7. Bonner Europa-Symposiums vom 27. April 1996 (1997) 9 (17); *Wagner*, Mindestharmonisierung 18.

<sup>112</sup> Vgl etwa Art 2 Abs 5, Art 19 Abs 2, Art 79 Abs 4, Art 84, Art 113 oder Art 149 AEUV.

<sup>113</sup> Vgl *Wagner*, Mindestharmonisierung 56 f.

<sup>114</sup> Vgl *Rösler*, Europäisches Konsumentenvertragsrecht 77.